

Wirtschaftsplan 2024
des
Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
(ZAW)

Gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) i.d.F. vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 5 der Verbandssatzung des ZAW hat die Verbandsversammlung am folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf €

in den Aufwendungen auf €

Jahresgewinn/-verlust €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf €

in den Ausgaben auf €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme in Höhe von Mio EUR ist vorgesehen/nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt/in Höhe von € festgesetzt:

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € festgesetzt.

§ 5

Die Aufstellung einer Stellenübersicht ist beigelegt.

§ 6

Gemäß der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Städte/Gemeinden für den ZAW“ vom xx.xx.2023 (nachfolgend „örV“) werden die jeweiligen Vergütungssätze wie folgt festgelegt:

Bezieht sich die Vergütung auf die Einwohnerzahl, so gilt jeweils die Einwohnerstatistik „ekom21“ (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum Stichtag 30.06. des laufenden Jahres.

(1) Bauabfallsammelstellen (§ 1 a) der o.g. örV

Der ZAW erstattet den kommunalen Betreibern/Betreibergemeinschaften eine Jahrespauschale von 12.600 EUR je Sammelstelle sowie eine Öffnungszeitenpauschale von aktuell 42,85 EUR pro Öffnungsstunde im Kalenderjahr.

(2) Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung (§ 1 b) der o.g. örV bzw. § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Die den Mitgliedskommunen zu erstattenden anteiligen Personalkosten werden als Einwohnerpauschalen auf 2,03 € je Einwohner/Jahr für die Leistung der Abfallberatung und 0,68 € je Einwohner/Jahr für die Leistung der Behälterbewirtschaftung, zusammen somit 2,71 € je Einwohner/Jahr festgesetzt.

(3) Verteilung der Abfallkalender (§ 1 c) der o.g. örV

Die Anzahl der zu verteilenden Kalender ergibt sich wie folgt: Einwohnerzahl geteilt durch die Anzahl der Personen pro Haushalt im Landkreis (nach dem letzten Zensus derzeit 2,31) zuzüglich 15 % (Nachverteilung, Singlehaushalte). Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt auf 0,13 € je verteiltem Abfallkalender.

(4) Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen (§ 1 d) der o.g. örV

Der Erstattungssatz wird festgesetzt auf 0,03 €/Einwohner (lt. ekom21 zum 30.06. des laufenden Jahres)

(5) Einsammeln und Befördern von wildem Müll (§ 1 e) der o.g. örV

Die Mitgliedskommunen erhalten für den anteiligen Personalaufwand im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von „Wildem Müll“ - einschließlich Papierkörbe - auf Basis der eingesammelten Jahrestonnage eine Erstattung. Diese ergibt sich aus der Formel: Jahrestonnage dividiert durch 55 kg multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz, aktuell: 51,28 €, der ehemaligen Lohngruppe HLT 5 inklusive Arbeitsplatzkosten (heute EG 5, Stufe 3 inkl. Arbeitsplatzkosten) abzüglich einem Drittel der den Kommunen ausgezahlten DSD-Pauschale. Die abrechenbare Jahrestonnage wird auf 5,50 kg je Einwohner und Jahr begrenzt.

(6) Sofern Leistungen nach der genannten örV umsatzsteuerpflichtig sind/werden, handelt es sich bei den vorstehenden Beträgen um Nettoentgelte, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Für die Gebührenaussgleichsrückstellung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 KAG.

§ 8

Der Gebührenkalkulationszeitraum ist auf die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 festgelegt. Die darauf folgenden Gebührenkalkulationszeiträume sind der 01.01.2024 bis 31.12.2025 sowie der 01.01.2026 bis 31.12.2028.

Messel, den xx.xx.2023

Lutz Köhler

- Verbandsvorstandsvorsitzender -